

# KLIENTEN-INFO

## Die neue Wohnnovelle verhindert die Erhöhung der mietrechtlichen Richtwerte ab 1. April 2009

Auf Grund des „Mietrechtlichen Inflationslinderungsgesetzes“ BGBI I 50/2008 hätten ab 1. April 2009 die Richtwerte um den Jahresdurchschnittswert des Verbraucherpreisindex 2000 für 2008, um 3,2% erhöht werden sollen. Da dieser Wert aber den realwirtschaftlichen Verhältnissen infolge Rückgangs der Inflation widerspricht, wurde erwogen, den VPI Dezember 2008 von 1,3% für diese Zwecke heranzuziehen.

Auf Grund der neuen Wohnnovelle werden nunmehr aber die Richtwerte per 1. April 2009 nicht erhöht und in der **Zukunft nur alle zwei Jahre** – erstmals per 1. April 2010 – **valorisiert**. Neu ist ferner, dass die erlegte Kautions vor einer Insolvenz des Vermieters geschützt ist.

**Auswirkungen** (vgl. Klienten-Info März 2009, Folge 192):

- Für **Richtwertwohnungen** (Vermietung von Altbauwohnungen ab 1. März 1994) gelten für die Zeit **1. April 2009 bis 31. März 2010** die gleichen Richtwerte wie bisher. Also **keine Mieterhöhung!**
- Für die **Sachbezugsbewertung** von **Dienstwohnungen** laut Verordnung BGBI II 468/2008 gelten diese Werte **auch für 2010**, da hiefür der Stichtag für die geltenden Richtwerte der 31. Oktober 2009 ist. ■

## Neues zur Umsatzsteuer

**Umsatzsteuerprotokoll 2008 vom 18. November 2008**

### ■ Stärkung des Vertrauensgrundsatzes

Der verhängnisvolle Satz in § 12 Abs. 1 UStG „*Wurde die Lieferung oder die sonstige Leistung an einen Unternehmer ausgeführt, der wusste oder wissen musste, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen steht, entfällt das Recht auf Vorsteuerabzug*“ ist durch folgende Formulierung **entschärft** worden: Ein Unternehmer,

### INHALT

- **Die neue Wohnnovelle verhindert die Erhöhung der mietrechtlichen Richtwerte ab 1. April 2009**
- **Neues zur Umsatzsteuer**
- **Unsicherheit betreffend Umsatzsteuer auf NOVA Empfehlung für KFZ-Händler**
- **2. LStR-Wartungserlass 2008 vom 10. Dezember 2008**
- **Kurz-Infos**
  - **Ökoprämie von € 1.500,- bei PKW-Kauf ab 1. April bis 31. Dezember 2009**
  - **Änderung der Finanzamtszinsen ab 11. März 2009**
  - **Verbraucherpreisindex**

Gesehen	Tag:						
	Name:						

der alle **Maßnahmen** getroffen hat, die **vernünftigerweise** von ihm **verlangt werden können**, um sicherzustellen, dass seine **Umsätze nicht** in einen **Betrug einbezogen** sind, kann auf die Rechtmäßigkeit seiner Umsätze vertrauen, ohne Gefahr zu laufen, sein Recht auf Vorsteuerabzug zu verlieren. Dies läuft auf die Wahrnehmung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes hinaus. Es sind die Beweisregeln des nationalen Rechtes anzuwenden (-;)

### ■ Vorsteuerabzug

#### • Bei fehlerhafter bzw. mangelhafter Rechnung

Rz. 1831 UStR gestattet die Sanierung innerhalb angemessener Frist, wenn im Zuge einer finanzamtlichen Prüfung die Mangelhaftigkeit einer Rechnung festgestellt wird. Erfolgt die Berichtigung innerhalb eines Monats, kann sie mit Wirkung für den seinerzeitigen Leistungsbezug berücksichtigt werden. Die finanzamtliche Prüfung umfasst Prüfungsmaßnahmen durch den Aussen- oder Innendienst (BP, USt-Sonderprüfung, Vorhalte oder Bescheidkontrollen etc), nicht aber, wenn eine Rechnung bereits einem Antrag (z.B. im Rahmen eines Vorsteuererstattungsverfahrens) beigelegt werden muss.

#### • Bei unberechtigtem Steuerausweis

Ist in einer Rechnung zu Unrecht eine USt ausgewiesen, schuldet sie der Rechnungsausteller und der Rechnungsempfänger kann aus Gründen der Rechtssicherheit gem. Rz. 1825 UStR die Vorsteuer geltend machen. Ist der **Umsatz** aber eindeutig **im Ausland steuerbar** und wird fälschlich **österreichische USt in Rechnung gestellt**, kommt diese **Toleranzregelung nicht zur Anwendung**.

#### • Bei Rechnungsberichtigung einer Scheinrechnung durch den Lieferer

Die Steuerschuld hat gem. Rz. 1771 UStR zur Voraussetzung, dass formal eine umsatzsteuergerechte Rechnung vorliegt. Ist das nicht der Fall, kann der Rechnungsausteller ohne Zustimmung des Rechnungsempfängers eine Berichtigung vornehmen. Eine Zustimmung ist nur bei einer Gutschrift erforderlich. Wird daher die bisherige Rechnung mit USt-Ausweis auf eine ohne USt berichtigt, verliert der Rechnungsempfänger automatisch den Vorsteuerabzug.

#### • Bei begrenzter UID-Nummer

Der Rechnungsausteller schuldet die Steuer aus formalrechtlichen Gründen. Der Rechnungsempfänger hat aber keinen Vorsteuerabzug. War der Rechnungsausteller aber unternehmerisch tätig, so ist Rz. 1539 UStR zu beachten, wonach die UID-Nummer nicht zu überprüfen ist und daher der Vorsteuerabzug zusteht. Der anders lautenden UFS-Entscheidung vom 25. Oktober 2007, RV/2199-W/06 ist nicht zu folgen.

### ■ Vorsteuerberichtigung

Bei bestimmten Veräußerungen oder Entnahmen von Gegenständen (Rz. 2085 UStR) besteht ein Wahlrecht zur Befreiung von der Vorsteuerberichtigung, wenn nur minimalste steuerpflichtige Umsätze (lt. Rz. 992 UStR höchstens 5%) bei sonst unecht befreiten Umsätzen getätigt worden sind.

### ■ „All-inclusive“-Angebote

Beherbergungs- und Seminarleistungen stellen laut Rechtsprechung des VwGH eine selbständige Hauptleistung dar. Dies wird vom Fiskus nicht so gesehen. Aus Rz. 1207 UStR geht hervor, dass nur die dort aufgezählten mit der Beherbergung verbundenen Leistungen (Parkplatz, Sportgeräte, Sauna, Animation etc.) dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

### ■ UStR-Wartungserlass 2008 vom 25. Nov. 2008

#### ■ Eigenverbrauch

Hat der Arbeitnehmer infolge Verpflegung am Arbeitsplatz einen Kostenbeitrag zu leisten, ist dieser umsatzsteuerpflichtig (Rz. 70 UStR).

#### ■ Gesellschafter-Geschäftsführer

Laut Rz. 184 UStR kann dieser als Nichtunternehmer behandelt werden (Rz. 184 UStR). Ab 1. Jänner 2009 entfällt die bisherige Einschränkung hinsichtlich volle Berechtigung zum Vorsteuerabzug der Gesellschaft, sodass die Vereinfachungsregel auch für Gesellschaften anwendbar ist, wenn diese unecht befreit sind.

#### ■ Betriebsstätte

Eine sonstige Leistung wird an dem Ort ausgeübt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt (Rz. 629 UStR). Das ist auch eine Betriebsstätte. Erbringt daher ein im Ausland ansässiger Unternehmer anlässlich einer mehrtägigen Veranstaltung im Inland Restaurationsleistungen, unterliegen diese der österreichischen Umsatzsteuer.

#### ■ Bemessungsgrundlage bei Sachprämien

Es gilt jener Wert, den der Empfänger den Dienstleistungen beimisst, die er sich verschaffen will (Vermittlung von Neukunden). Werden Warengutscheine ausgegeben, kann deren Einkaufspreis angesetzt werden, wenn sie für die Vermittlungsleistung hingegeben wurden. Fehlt der Zusammenhang dann kommt der Nennwert infrage (Rz. 671 UStR).

#### ■ Bemessungsgrundlage für die Einfuhr

Für den **Zollwert** (Rz 688 UStR), die **Wiedereinfuhr veredelter Gegenstände** (Rz 689 bis 692 UStR) und die **Lieferung des Gegenstandes vor der Wiedereinfuhr** (Rz. 693 UStR) gelten erstmals entsprechende Bestimmungen.

#### ■ Steuerbefreite Heilbehandlungen

Schwangerschaftsunterbrechungen bei therapeutischer Zielsetzung, die ausschließlich durch den Arzt zu beurteilen und für den Fiskus bindend ist, sind steuerfrei (Rz. 942 UStR). Die Aufzählung in Rz. 944 UStR der Tätigkeiten der Heilbehandlungen wird ergänzt um: Fachärztliche Beratung iSd Gentechnikgesetzes und den Einsatz von freiberuflich tätigen Notärzten einschließlich des Bereitschaftsdienstes.

#### ■ Ausfuhrnachweis

Müssen mehrere Unternehmer die Ausfuhr nachweisen und existiert nur ein (Original-) Ausfuhrnachweis, so besteht Steuerfreiheit, wenn die Ausfuhr tatsächlich erfolgt ist (Rz. 1075 UStR).

## ■ Faxrechnungen

Die Toleranzregelung wird abermals verlängert bis Ende 2009 (Rz. 1564 UStR).

## Ermäßigte Umsatzsteuer nur für Arzneimittel ab 2009

(BMF-Info vom 17. Dezember 2008)

**10% USt für Arzneimittel**, die unter das **Arzneimittelgesetz** (BGBl. 185/1983) fallen, in der **Human- und Veterinärmedizin**.

**20% USt für Medizinprodukte**, die unter das **Medizinproduktegesetz** (BGBl. 657/1996) fallen (Instrumente, Stoffe etc).

Zur Feststellung des Produktes steht das Warenverzeichnis I und II des Österreichischen Apotheker-Verlages zur Verfügung. Bei Waren der Nr. 20 und 28 der Anlage zu § 10 Abs. 2 UStG (z.B. Kräutertee) bleibt der 10%ige Steuersatz.

Bei der Einfuhr ist Kapitel 30 der Kombinierten Nomenklatur zu beachten, d.h. es ist bei der Anmeldung zu unterscheiden, ob es sich um Arzneimittel oder Medizinprodukte handelt. ■

## Unsicherheit betreffend Umsatzsteuer auf NOVA

### Empfehlung für KFZ-Händler

Die **europäische Kommission** hat Österreich wiederholt aufgefordert die **NOVA nicht** in die Bemessungsgrundlage der **Umsatzsteuer einzubeziehen**. Darauf hat aber Österreich bisher nicht reagiert. Welche rechtlichen Gegenmaßnahmen zurzeit sinnvoll sind, wenn letztlich die EU-Widrigkeit feststeht und die KFZ-Händler den **Umsatzsteuer-Erstattungsverfahren ihrer Kunden** ausgesetzt sind, wird in der Fachliteratur wie folgt erläutert:

- Unverzüglicher **Antrag auf Erstattung** der zuviel entrichteten Umsatzsteuer gem. § 299 i.V.m. § 302 Abs. 2c BAO innerhalb Jahresfrist.
- Rechtzeitige **Berufung** gegen zukünftige Umsatzsteuerbescheide.
- **Rechnungsberichtigung** ohne zeitliche Frist und somit von der Verjährung nicht betroffen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand kann allerdings umfangreich sein. Die Inrechnungstellung einer Bearbeitungsgebühr an die Kunden wäre zivilrechtlich zu prüfen.

Dem **Neuwagenkäufer** ist zu empfehlen, im Kaufvertrag die **Vergütung der USt** auf die NOVA im gegebenen Fall gleich zu **vereinbaren**. Bei 11% NOVA handelt es sich immerhin um 1,65% des Bruttoverkaufspreises! ■

## 2. LStR-Wartungserlass 2008 vom 10. Dezember 2008

Im Folgenden sind nur **Neuerungen** und **Änderungen** dargestellt, die nicht schon bisher in der Klienten-Info

erläutert worden sind (z.B. die neue Sachbezugsbewertung bei Dienstwohnungen).

## ■ Steuerfreie pauschale Nächtigungsgelder (€ 15,- Inland)

Es erfolgt eine Klarstellung des Verhältnisses von Nächtigungsgeldern gem. § 26 Z 4 zu Reiseaufwandsentschädigungen gem. § 3 Abs. 1 Z 16b EStG.

### • Für maximal 6 Monate: Rz. 731

Bei einer Dienstreise (2. Tatbestand: Tägliche Rückkehr an den ständigen Wohnort nicht zumutbar) sind die Nächtigungsgelder gem. § 26 EStG zeitlich beschränkt steuerfrei.

### • Ohne zeitliche Grenze: Rz 741 Neu

Ab 1. Jänner 2009 können pauschale Nächtigungsgelder nach **§ 3 Abs. 1 Z 16b EStG** auf Basis **lohngestaltender Vorschriften** für Tätigkeiten im **Außendienst**, der **Fahrtätigkeit**, auf **Baustellen** und **Montagen** außerhalb des Werksgeländes des Arbeitgebers und der **Arbeitskräfteüberlassung zeitlich unbegrenzt steuerfrei** ausbezahlt werden. Für **vorübergehende Tätigkeiten** an einem Einsatzort in einer **anderen politischen Gemeinde** (§ 3 Abs. 1 Z 16b EStG letzter Teilstrich) kann dagegen nur für **6 Monate** steuerfrei ausbezahlt werden. Für jene Tage, für die gem. § 3 Abs. 1 Z 16b EStG steuerfreies Taggeld zusteht, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch steuerfreies pauschales Nächtigungsgeld ausbezahlt werden.

Weitere **Voraussetzungen** sind: Es muss eine tatsächliche Nächtigung erfolgen, für die dem Arbeitnehmer Kosten entstehen, die vom Arbeitgeber nicht in tatsächlicher Höhe ersetzt werden. Stellt der Arbeitgeber eine Nächtigungsmöglichkeit mit oder ohne Frühstück zur Verfügung, kann kein steuerfreies Nächtigungsgeld ausbezahlt werden.

### ■ Fahrtkostenvergütungen Rz. 709 und 709a Neu

Abweichend von § 26 Z 4a letzter Satz EStG, wonach Fahrten zu einem Einsatzort, die unmittelbar vom Wohnort aus angetreten werden, **ab dem Folgemonat als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** gelten und Vergütungen daher nicht mehr steuerfrei sind, können Fahrten zu einer Baustelle, für Montage- oder Servicetätigkeiten unmittelbar von der Wohnung aus angetreten werden, ohne gem. § 3 Abs. 1 Z 16b EStG **ab 1. Jänner 2009** die **Steuerfreiheit** von Vergütungen zu verlieren. Wird das Pendlerpauschale verrechnet, sind die **Vergütungen bis zur Höhe des Pauschales steuerpflichtig**. Werden derartige Fahrten zu einer Baustelle etc. mit arbeitgebereigenem KFZ zurückgelegt, liegt kein steuerpflichtiger Sachbezug vor, da diese Fahrten nicht als privat gelten.

### ■ Leistungen aus Betrieblichen Vorsorgekassen (Rz. 807a Einfügung)

Bezüge aus BV-Kassen und BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter und Selbständigen Vorsorgegesetz) sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aber keine Einkünfte aus einem bestehenden Dienstverhältnis. Arbeitnehmer-, Grenzgänger- und Verkehrsabsatzbeitrag stehen daher nicht zu.

## ■ Außergewöhnliche Belastungen

### • Übernahme von Krankheitskosten durch (Ehe-) Partner (Rz 870 Änderung)

Werden Krankheitskosten für den (Ehe-) Partner gezahlt, stellen sie beim Zahlenden insoweit eine a.g. Belastung dar, als sie das Einkommen des erkrankten (Ehe-) Partners derart belasten würden, dass das steuerliche Existenzminimum unterschritten würde (€ 10.000,- ab 2009 € 11.000,- p.a.).

### • Wohnungskosten (Rz. 908 Änderung)

Liegt zum Zeitpunkt der **behindertengerechten Gestaltung** von Wohnraum bereits eine Behinderung vor, stellt verlorener Aufwand eine a.g. Belastung dar. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Ein- und Umbauten von Bad und WC sowie erforderliche mittelbare Maßnahmen wie Fliesenarbeiten und die Abrisskosten. Möbel und Beleuchtungskörper nur insoweit, als sie der Standardeinrichtung entsprechen.

### ■ Einbehaltung der Lohnsteuer (Rz. 1194 Ergänzung)

Wurde zu viel oder zu wenig Lohnsteuer einbehalten bzw. abgeführt, kann der Fehler im Laufe des Jahres oder bis zum 15. Februar des Folgejahres berichtigt werden. Danach kann die zuviel einbehaltene Lohnsteuer der Arbeitnehmer nur im Wege der Veranlagung zurück erlangen. Wird die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer erst nach dem 15. Februar des Folgejahres festgestellt, hat der Arbeitgeber dies dem Finanzamt gem. § 202 BAO mitzuteilen, welches die Nachforderung mittels Haftungsbescheid dem Arbeitgeber vorschreibt. Die Berichtigung des Lohnzettels darf erst erfolgen, wenn die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer vorgeschrieben ist und vom Arbeitnehmer im Regresswege bezahlt wurde.

### ■ Diensterfindungen (Rz. 1241b Aktualisierung)

Der Ausschluss von der Steuerbegünstigung für Verbesserungsvorschläge gem. § 67 Abs. 7 EStG für beschränkt Steuerpflichtige (z.B. Grenzgänger) wurde gestrichen. Gesetzlich **gilt** dies bereits **seit der Veranlagung 2005**.

### ■ Überstunden ab 1. Jänner 2009 (Rz. 1128 Neu)

Die gesetzliche Erhöhung der Steuerfreiheit von Überstunden von 5 auf **10 pro Monat** und des Höchstbetrages von € 43,- auf **€ 86,-** gilt für **ab 1. Jänner 2009 geleistete** aber nicht für im Vorjahr geleistete und erst im Jänner 2009 ausbezahlte. Werden diese bis 15. Februar des Folgejahres nachgezahlt, bleibt deren bisherige Steuerfreiheit erhalten (Rz. 1151). Es sind keine gesonderten Aufzeichnungen erforderlich, sofern bisher Überstunden über diese Anzahl hinaus erbracht wurden. Der Nachweis entfällt auch für das Herausschälen der steuerfreien Zuschläge aus einer Gesamtgehaltsvereinbarung, sofern weiter wie bisher die Anzahl der steuerbegünstigten Überstunden in diesem Ausmaß herausgerechnet und nur 10 Überstunden mit einem 50%igen Zuschlag steuerbegünstigt behandelt werden Rz 1161 und 1162). ■

## Kurz-Infos

### Ökoprämie von € 1.500,- bei PKW-Kauf ab 1. April bis 31. Dezember 2009

Gleichzeitig mit dem Steuerreformgesetz 2009 hat am 11. März 2009 der Nationalrat auch das Ökoprämiengesetz beschlossen, wonach das Finanzamt für vor dem 1. Jänner 1996 zugelassene noch fahrtüchtige PKW, die nachweislich verschrottet wurden, an den Käufer eines bisher noch nicht zugelassenen PKW's oder Vorführwagens, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, eine Verschrottungsprämie überweist. ■

### Änderung der Finanzamtszinsen ab 11. März 2009

Infolge Senkung des Zinssatzes der EZB am 4. März 2009 von 2% auf 1,5%, wurde der Basiszinssatz um 0,5% von 1,38% auf 0,88% gesenkt. Demnach ergeben sich folgende Zinssätze: **Stundungszinsen: 5,38%, Aussetzungszinsen 2,88% und Anspruchszinsen 2,88%** (Vergleich der Entwicklung der Zinssätze seit 4. März 2007 bis 21. Jänner 2009 in der Klienten-Info Februar 2009, Folge 191). ■

## VERBRAUCHERPREISINDEX

Jahr	Jahresinflation %	VPI 2005=100	VPI 2000=100	VPI 96=100	VPI 86=100	VPI 76=100
Ø '06	1,5	101,5	112,2	118,1	154,4	240,0
Ø '07	2,2	103,7	114,6	120,6	157,8	245,2
Ø '08	3,2	107,0	118,3	124,5	162,8	253,1
Anschluss an KI 8/2008						
Juli '08	3,8	107,6	119,0	125,2	163,8	254,6
Aug. '08	3,7	107,4	118,8	125,0	163,5	254,1
Sept. '08	3,8	107,7	119,1	125,4	163,9	254,8
Okt. '08	3,1	107,6	119,0	125,2	163,8	254,6
Nov. '08	2,3	107,3	118,7	124,9	163,3	253,9
Dez. '08	1,3	107,1	118,5	124,7	163,0	253,4
Jän. '09	1,2	106,6	117,9	124,1	162,2	252,2
Feb. '09*	1,3	107,0	118,3	124,5	162,9	253,2

Aktuelle Daten: © 01/1544

\*) vorläufig

## VORSCHAU

- Außenprüfungen (Schwerpunktaktion UVA)
- Steuerfahndung
- Haus- und Personendurchsuchung
- EStR-Wartungserlass 2008/2
- Steuerliche Qualifikation von ausländischen Kapitalerträgen

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „Klienten-Info“, Probst GmbH, Redaktion: Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Hersteller: Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Kontakt: Tel. 02254/72278, Fax 02254/72110, E-Mail office@klientenservice.at, Homepage www.klientenservice.at. Richtung: Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.